

Nicht das Video ist furchtbar, sondern die Tat

Boulevardzeitung berichtet über Schulmassaker in Parkland (Florida)

„Dieser Junge twitterte live aus der Amok-Schule“ titelt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Es geht im Beitrag um einen Amoklauf an der Marjory Stoneman Douglas Highschool in Parkland (Florida). Zum Artikel ist ein Video gestellt, das das Verbrechen zeigt. Eine Leserin der Zeitung hält vor allem das Video für unangemessen sensationell, da es Kinder und Jugendliche zeige, die um ihr Leben fürchten. Die Redaktion antwortet mit dem Hinweis, dass es sich bei dem kritisierten Video um eine nachrichtliche und chronologische Schilderung der Geschehnisse handele. An keiner Stelle werde auf unverhältnismäßige Weise Leid zur Schau gestellt. Belange des Jugendschutzes würden nicht verletzt. Die Szene aus dem Klassenzimmer sei nur sieben Sekunden lang und dokumentiere, wie Lehrer und Schüler sich schützten. Ihr Schrecken manifestiere sich dabei nicht durch die Darstellung von Kindergesichtern, sondern ausschließlich über den eindringlichen Ton. Dieser sei in der Tat schockierend, belege jedoch den Schrecken, den derartige Taten verbreiteten. Furchtbar sei nicht das Video, sondern die Tat selbst.

Schwerpunkt der Diskussion im Beschwerdeausschuss ist die Tonspur am Beginn des Videos. Diese wird als grenzwertig empfunden. Da es sich hier jedoch um die Dokumentation eines schweren Verbrechens handelt und der Zusammenschnitt der Bilder insgesamt nicht als unangemessen sensationell wahrgenommen wird, bewertet der Ausschuss die Beschwerde als unbegründet.

Aktenzeichen:0128/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet